

Die digitale Abformung und digitale Planung aus Sicht der Abrechnung

Ein Beitrag von Jana Brandt

ABRECHNUNG /// Patienten wollen nicht nur über ihre bevorstehende Behandlung und mögliche Optionen aufgeklärt werden – ihnen steht eine solche Aufklärung laut dem 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz des BGB auch verbindlich zu. Und letztlich profitieren zudem Behandler in nicht geringem Maße von aufgeklärten Patienten. Denn Patienten, die das Versorgungsziel kennen und dem Therapieplan zugestimmt haben, gehen gemeinsam mit dem Behandler den Weg dorthin. Das schafft Vertrauen in die zahnärztliche Arbeit der Praxis und in die eigene Gesundheit. Welche Rolle die digitale Planung bei der rechtssicheren Aufklärung spielt und wie sich die digitale Abformung abrechnen lässt, dazu informiert der folgende Beitrag.

Infos zur Autorin



Digitale Abformungen bieten eine Fülle von Möglichkeiten für die zahnärztliche Diagnostik, Therapieplanung und Therapieprognose. Diese Optionen sollten in das Abwägen für oder gegen digitale Abformungen einbezogen werden. Das Patientenrechtegesetz verlangt eine umfassende und verständliche Aufklärung vor Behandlungsbeginn, die durch den Patienten schriftlich mit einem Einverständnis zur Behandlung dokumentiert wird. Neben Flyer und Schaumodellen stellt die digitale Vorschau eine weitere optimale Beratungsgrundlage dar, denn der Patient kann sich mithilfe eigener Fotos die geplante Versorgung zu seiner Person besser vorstellen. Dieser Aspekt ist nicht zu unterschätzen, denn oft haben Patienten eine andere Vorstellung von der Optik und Ästhetik als der Behandler. Missverständnisse und mögliche Enttäuschungen lassen sich mit einer digitalen Prognosevorstellung in der Beratung beheben.

Worüber sollte informiert werden

Die Aufklärungsinhalte sind für jede medizinische Therapie gleich:

Diagnose	Indikation und Befunde werden vorgestellt
Therapie	• GKV: Sachleistung/Regelversorgung • PKV: geplante Therapie
Therapiealternative	• GKV: Alternativen zur Sachleistung/gleichartige bzw. andersartige Therapie • PKV: mögliche Alternativen zur geplanten Therapie
Prognose	Ziel der Therapie, Darstellung z. B. mithilfe digitaler Vorschauen
Risiken	Risiken in Verbindung mit der Therapie
Umfang	Behandlungsdauer, Termine
Folgen der Unterlassung	Folgen, bei Ablehnung der Therapie
Kosten	Kosten der Therapie, bei GKV aufgeteilt in Sachleistung und Eigenanteile des Patienten
Rechnungslegung	Rechnungslegung, ggf. Abrechnungsgesellschaft und Optionen der Zahlung für den Patienten
Fragen	Fragen des Patienten
Tipp	Dokumentieren Sie Zeitdauer der Aufklärung und anwesende Zeugen (auch Personal)

INFORMATION ///

Jana Brandt

Individuelles Praxismarketing &
Abrechnungsbetreuung InPrA
zmv.j.b.inpra@googlegmail.com

Vorteile digitaler Abformung mit digitaler Vorschau

Aus Sicht einer rechtssicheren Aufklärung und der daraus resultierenden Entscheidung des Patienten bietet die digitale Abformung mit digitaler Vorschau eine perfekte Grundlage.

Darüber hinaus kommen weitere Vorteile zum Tragen:

- Abformlöffel und mehrfache Einproben zur Auswahl des passenden Löffels fallen weg
- Abformmaterial gibt es nicht
- Verwendet wird ein schmales Handstück, welches die Areale abscannt
- Wartezeit zum Abbinden der Abformmasse fällt weg

- Weniger gut gelungene Darstellungen können sofort korrigiert werden und lösen keine erneute Abformung im klassischen Sinn aus
- Die Daten werden ohne Verzerrung gespeichert und sind fehlerfrei abrufbar
- Daten werden schnell übertragen, die lange Zeit mit provisorischen Versorgungsen reduziert sich

Digitale Abformungen bieten für die Praxis entscheidende Vorteile: Zeitersparnis, fehlende Materialkosten und die sofortige Kontrolle der Abformung sind positive Effekte, die unmittelbar den Praxisalltag erleichtern. Die Daten werden schnell und ohne Infektionsrisiko an die Zahntechnik übertragen, diese kann die Daten sofort bearbeiten und mit der Herstellung der Rekonstruktion beginnen. Zudem ist die digitale Abformung eine delegierfähige Leistung und kann an eine Mitarbeiterin verwiesen werden.

Knackpunkt Abrechnung

Für die Abrechnung der digitalen Abformung steht der Praxis die GOZ zur Verfügung. Leistungen aus dem BEMA der GKV gibt es nicht. Im Rahmen eines Zahnersatzes löst die digitale Abformung eine gleichartige Leistung via Heil- und Kostenplan Teil 2 aus:

GOZ	Leistung		
0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		
Bestimmung:	Neben der Leistung nach der Nummer 0065 sind konventionelle Abformungen nach diesem Gebührenverzeichnis für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich nicht berechnungsfähig		
Hinweis:	• Erneuter Scan wegen anderer Indikation möglich • Erneuter Scan wegen geänderter Situation möglich • Ggf. zzgl. Materialkosten für Haftvermittler/Kontrastmittel		
§ 6 (1)	• Maßnahmen an virtuellen Modellen • Planungen mit virtuellen Modellen • Vorschau und Prognosen • Auswertung, Planung oder Diagnostik • Umfassendere Registrierung des Bisses		
Beispiel	<table border="0"> <tr> <td> Vollkeramikkrone, Veneer oder Teilkronen: FZ: 1.1 + 1.3/1.2 • BEMA: 19 • GOZ: 0065, 2200/2210/2220, 2197, § 9 • Versorgung: gleichartig </td><td> Krone, Teilkronen – Metallgefräst: FZ: 1.1/1.2 • BEMA: 19, 20a/20c • GOZ: 0065, ggf. 2197, § 9 • Versorgung: gleichartig </td></tr> </table>	Vollkeramikkrone, Veneer oder Teilkronen: FZ: 1.1 + 1.3/1.2 • BEMA: 19 • GOZ: 0065, 2200/2210/2220, 2197, § 9 • Versorgung: gleichartig	Krone, Teilkronen – Metallgefräst: FZ: 1.1/1.2 • BEMA: 19, 20a/20c • GOZ: 0065, ggf. 2197, § 9 • Versorgung: gleichartig
Vollkeramikkrone, Veneer oder Teilkronen: FZ: 1.1 + 1.3/1.2 • BEMA: 19 • GOZ: 0065, 2200/2210/2220, 2197, § 9 • Versorgung: gleichartig	Krone, Teilkronen – Metallgefräst: FZ: 1.1/1.2 • BEMA: 19, 20a/20c • GOZ: 0065, ggf. 2197, § 9 • Versorgung: gleichartig		

Zusammenarbeit mit Labor

Für die reibungslose Zusammenarbeit und Organisation mit dem Labor sind praxisseitig folgende Schritte notwendig:

1 Übermittlung der Scandaten **2** Absprache der Rekonstruktion (Kosten) **3** Planung der Rekonstruktion **4** Bestimmung der Ausführung, ggf. Zwischenschritte (Mock-/Wax-up) **5** ggf. weitere Leistungen/Zwischenschritte vereinbaren **6** Terminabsprache **7** Absprache zur Kontrolle, ggf. Wiederherstellung

ANZEIGE



Trolley Dolly

Flugzeugtrolleys

perfekt für den Einsatz in Ihrer Zahnarztpraxis!





www.trolley-dolly.de